

Förderbare Sanierungsmaßnahmen

- **unabhängig vom Gebäudealter**
 - Vereinigung, Teilung oder Vergrößerung von Wohnungen
 - Änderung von sonstigen Räumen zu Wohnungen
 - behinderten- und altengerechte Maßnahmen
 - Solaranlage
 - Anschluss an Fernwärme
- **Baubewilligung vor mehr als 10 Jahren**
 - Wärmeschutz
 - Verminderung des Energieverlustes, des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes von Heizungen und Warmwasserbereitungsanlagen
 - Einbau von energiesparenden Heizungen
 - Errichtung und Sanierung von Kaminen
 - weitere umweltfreundliche Maßnahmen
 - Schall- und Feuchtigkeitsschutz
- **Baubewilligung vor mehr als 20 Jahren**
 - Dachsanierung
 - Einbau einer fehlenden Sanitärausstattung sowie nicht vorhandener Elektroinstallationen

Gebäudebezogene Voraussetzungen

- **Wärmeschutz**
 - Bauteilsanierung; folgende U-Werte sind einzuhalten:

Gebäudeteil	U-Wert (W/m ² K)
Dach- bzw. Decke gegen Außenluft und Dachräume	U < 0,18
Wände gegen Außenluft und Dachräume	U < 0,25
Fußböden, Wände gegen Keller oder Erdreich	U < 0,35
Fenster - Tausch von Rahmen und Glas	U_w < 1,35
Fensterglas (bei Tausch nur des Glases)	U_G < 1,10

 - Die oben angeführten U-Werte werden im Regelfall erreicht, wenn für Außenwände eine Dämmung von 14 cm, für die oberste Geschosßdecke eine Dämmung von 22 cm und für die unterste Geschosßdecke eine Dämmung von 10 cm vorgesehen wird.
- **Haustechnik - Energieversorgung**
 - Bei Sanierung der Heizungsanlage oder des Wärmebereitstellungssystems ist der Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme Förderungsvoraussetzung. Dazu zählen z.B.
 - Systeme auf Basis erneuerbarer Energien. Bei der Installation einer **Biomasseheizung** sind ein Wirkungsgrad (mind. 85 %) und die Emissionsgrenzwerte laut Richtlinie einzuhalten.
 - **Wärmepumpe für Heizzwecke mit Wärmequelle Erdreich oder Grundwasser.**
 - Hauptheizung mit Niedertemperaturverteilung unter 45°C
 - Jahresarbeitszahl ≥ 4 (Nachweis durch Prüfzeugnis; Leistungsziffer laut Richtlinie)
 - **Wärmepumpe für Heizzwecke mit Wärmequelle Luft**
 - Hauptheizung mit Niedertemperaturverteilung unter 35°C
 - Installation in ein Gebäude mit maximal 300 m² Nutzfläche und einem Heizwärmebedarf von maximal 25 kWh/m²a
 - **Fernwärme** (aus erneuerbarer Energie, Abwärme)
 - Die Installation (Erstinstallation, Austausch) einer **Erdgas-Brennwert-Anlage** oder der Austausch (nicht Erstinstallation) alter Öl-Heizungs-Anlagen (Kessel) gegen **Öl-Brennwert-Systeme** ist förderbar, wenn
 - eine Kombination mit einer thermischen Solaranlage erfolgt,
 - für Gebäude, die noch nicht thermisch saniert wurden, ein Energieausweis mit Empfehlungen vorgelegt wird,
 - keine Fernwärmeanschlussmöglichkeit gegeben ist und
 - aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Lagerungsmöglichkeiten der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Personenbezogene Voraussetzungen des Bewohners

- **Bewohnung**
 - Hauptwohnsitz im geförderten Bauvorhaben (ganzjährige, regelmäßige Benutzung)

- **Einkommengrenzen**
 - Familieneinkommen (1/12 des jährlichen Nettoeinkommen)

Personenanzahl	Obergrenze (EUR)
1	2.400,--
2	4.000,--
3	4.300,--
4	4.600,--
für jede weitere Person	jeweils 300,-- mehr

Förderungen

Die Art der Förderung hängt von der Form der Finanzierung ab.

- **Finanzierung mit Bankkredit - Annuitätenzuschuss**

Basisförderung: 25 % der Anfangsbelastung des Kredits (Mindestlaufzeit 10 Jahre)
Der Annuitätenzuschuss wird halbjährlich ausbezahlt und auf die Dauer von maximal 12 Jahren gewährt.
- **Finanzierung mit Eigenmittel - Einmalzuschuss**

Basisförderung: 15 % der förderbaren Gesamtbaukosten
- **Erhöhte Förderung für energiesparende und umweltschonende Maßnahmen**

Sanierungsmaßnahme	Annuitäten-zuschuss in %	Einmal-zuschuss in %
Schall- und Wärmeschutz		
– z.B Dämmungen, Fenster	30	20
– Dämmung mit nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Kork, Hanf)	35	25
Heizungsanlagen		
– Biomasseheizung	30	20
– Anschluss an Biomasse-Fernwärmanlagen	35	25
– Gasheizung-Brennwerttechnik	30	20
– Wärmepumpenheizung	30	20
– kontrollierte Gebäudelüftung mit Wärmerückgewinnung	30	20
Solaranlage	35	25

- **förderbare Kosten der Sanierung**

Obergrenzen

 - Eigentümer: höchstens EUR 650,-- /m² förderbarer Nutzfläche
 - Mieter: höchstens EUR 20.000,--

Untergrenze: EUR 1.500,--
- **Zuschuss Ökobonus für umfassende, thermisch-energetische Sanierung**
 - Zusatzförderung in Form eines einmaligen Zuschusses auf Basis einer Heizwärmebedarfsberechnung (HWB)
 - Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Grad der Verbesserung des HWB (vor / nach Sanierung).
 - Weitere Informationen: siehe Wohnhaussanierungsrichtlinie

Förderungsabwicklung

- **Ansuchen - Einreichung**

spätestens 18 Monate nach Rechnungsdatum der Sanierungsmaßnahmen
- **Förderungszusicherung**

Ausstellung nach positiver Prüfung des Ansuchens vom Land
- **Auszahlung der Förderung**

Annuitätenzuschuss

 - ab Tilgungsbeginn des Bankkredits
 - frühestens ab Zusicherung

Einmalzuschuss:

 - unmittelbar nach Ausstellung der Zusicherung

Persönliche Beratung

erhalten Sie bei den Servicestellen der Wohnbauförderung (siehe Formblatt F79 – Einreichstellen)